



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Der Chefredakteur der Salzburger Ausgabe der „Kronen Zeitung“ kritisiert den Artikel „Presserat rügt ‚Kronen Zeitung‘“, erschienen am 22.10.2014 auf Seite 9 der „Salzburger Nachrichten“. In dem Artikel wird berichtet, dass der Presserat die „Kronen Zeitung“ wegen der Veröffentlichung von zwei Bildern eines Suizidopfers gerügt habe. Der Chefredakteur beanstandet, dass die Leserinnen und Leser hier den falschen Eindruck gewinnen könnten, dass auch die Salzburger Ausgabe der „Kronen Zeitung“ diese Bilder gezeigt habe.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Zur Vorgehensweise der „Salzburger Nachrichten“:

Der Bericht in den „Salzburger Nachrichten“ geht auf eine Meldung der APA zurück, die wiederum auf einer APA-OTS-Aussendung des Presserats beruht. Sowohl die APA als auch die „Salzburger Nachrichten“ haben zu Recht auf die Informationen in der OTS-Aussendung des Presserats vertraut. Dafür, dass die „Salzburger Nachrichten“ nicht ausreichend recherchiert oder Nachrichten nicht korrekt wiedergegeben hätten (Punkt 2.1 des Ehrenkodex), gibt es keine Anhaltspunkte.

Anmerkung zur Vorgehensweise des Senats:

Der Senat hält zunächst fest, dass die von ihm als schwerwiegender Ethikverstoß bewerteten Bildveröffentlichungen zu dem Suizid in drei Bundesländerausgaben der „Kronen Zeitung“ in der „Österreich-Berichterstattung“ erschienen sind (Wien, Niederösterreich und Burgenland).

Allein dieser Umstand rechtfertigt es, (allgemein) davon zu sprechen, dass die „Kronen Zeitung“ in diesem konkreten Fall gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen hat.

Darüber hinaus weist der Senat auch noch auf einen weiteren Faktor hin: Wäre der „Kronen Zeitung“ so viel daran gelegen, dass in der Entscheidung zwischen den einzelnen Bundesländerausgaben differenziert wird, hätte sie dies im Rahmen des Verfahrens vorbringen können. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wurde vom Senat dazu eingeladen, zu dem Fall schriftlich Stellung zu nehmen und an der Verhandlung teilzunehmen. Von diesen Möglichkeiten hat die Medieninhaberin allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
02.12.2014